

Interpellation Ritter-Altstätten (4 Mitunterzeichnende) vom 20. September 2010

Konkursverfahren Melander Fischfarm Oberriet

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. November 2010

Werner Ritter-Altstätten erkundigt sich in seiner Interpellation vom 20. September 2010 nach dem bisherigen und weiteren Ablauf des Konkursverfahrens über die HaRa International Aktiengesellschaft, Schaan (LI), Zweigniederlassung Melander Fischfarm Oberriet SG sowie nach der Tötungsmethode der Fische.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Am 13. Juli 2009 wurde über die HaRa International Aktiengesellschaft, Schaan (LI), Zweigniederlassung Melander Fischfarm Oberriet SG durch den Konkursrichter der Konkurs eröffnet. Das Konkursverfahren wird durch das Kantonale Konkursamt geführt.

Die Tötungsmethode in der Fischfarm sowie die Wiederaufnahme einer Nutzung während des laufenden Konkursverfahrens waren in den vergangenen Monaten verschiedentlich Gegenstand von Medienberichten.

Obschon aufgrund dieser Berichte in der Öffentlichkeit ein Interesse an den Vorgängen rund um die Fischfarm entstanden ist, sind konkursrechtliche Verfahren gemäss Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SR 281.1; abgekürzt SchKG) keine öffentlichen Verfahren. Auch wenn ein Konkursverfahren – wie vorliegend der Fall – durch Medienberichte Publizität erlangt, ist es nicht möglich, über Einzelheiten des Sachverhalts, der Verhaltens- und Vorgehensweisen der Beteiligten sowie der Zwangsvollstreckungsorgane zu informieren.

Am 10. September 2010 erfolgte zur Klarstellung von Aussagen von Hans Raab eine Medienmitteilung. Weitergehende Informationen sind aufgrund des Amtsgeheimnisses nicht möglich. Die am Konkursverfahren beteiligten Gläubiger werden im Verlaufe des Monats November mit Zirkularschreiben über die aktuelle Situation und das weitere Vorgehen direkt informiert werden.

Zusammenfassend können zu den laufenden Verfahren folgende Angaben gemacht werden:

- a) Beim Konkurs handelt es sich um ein Verfahren über eine schweizerische Geschäftsniederlassung einer ausländischen Schuldnerin nach Art. 50 SchKG. Wie den amtlichen Publikationen zu entnehmen ist, erfolgt die Durchführung des Niederlassungskonkurses in einem summarischen Verfahren. Die Gläubiger, deren Forderungen sich auf die Geschäftsniederlassung beziehen, wurden aufgefordert, bis 12. Juli 2010 ihre Ansprüche anzumelden. Nach dem Schuldenruf erfolgen die Erhaltung der Konkursforderungen sowie die Auflage des Kollokationsplanes und des Inventars. Ein Konkurs am Ort einer schweizerischen Zweigniederlassung, mit einer aufrechtstehenden ausländischen Schuldnerin, stellt einen eher ungewöhnlichen Fall dar und weist verschiedene konkursrechtliche Besonderheiten auf. Hinzu kommt, dass im Verfahren lebende Tiere betroffen sind.
- b) Wie sich Hans Raab in Medienberichten äusserte, will er sämtliche Schulden bezahlen, so dass der Konkurs über die schweizerische Zweigniederlassung widerrufen werden kann. Der Weg für einen Widerruf des Konkurses ist mit Hans Raab und dessen Rechtsvertreter besprochen. Der Konkursrichter wird über den Widerruf zu entscheiden haben.

- c) Hans Raab hat den Betrieb der Fischzucht wieder aufgenommen. Die Jungfische werden von ihm und von einem Mitarbeiter betreut, der Anfang 2010 entlassen und dann später wieder eingestellt wurde. In der Medienmitteilung der beiden involvierten Departemente vom 10. September 2010 wurde klargestellt, dass das Konkursamt mit Hans Raab keine Vereinbarung über die Wiederaufnahme der Fischzucht getroffen hat. Ebenfalls wurde festgehalten, dass die von ihm entwickelte Betäubungsmethode nach wie vor nicht rechtmässig ist. Hans Raab wurde vom Konkursamt aufgefordert, zur Situation und zum Vorwurf, er habe Einrichtungen entfernt, Stellung zu nehmen. Durch das Konkursamt sind konkrete Vorkehrungen im Gang, um die Situation unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen zu regeln. Die Konkursmasse sowie der Staat werden durch die wiederaufgenommene Tätigkeit nicht belastet.
- d) Es liegt in der Natur konkursrechtlicher Verfahren, dass die Zwangsvollstreckungsorgane mit Widerstand oder gar widerrechtlichem Verhalten konfrontiert werden. Solche Vorgehen werden nicht toleriert. Die gesetzesmässige Durchführung des Konkursverfahrens ist auch in solchen Fällen gewährleistet. Die ohne das Wissen der Behörden erneut angezüchteten Fische werden in sechs bis acht Monaten schlachtreif sein. Für eine gesetzeskonforme Schlachtung ist der Tierhalter verantwortlich. Das Betäuben und Töten der Fische durch das alleinige Abkühlen der Wassertemperatur mittels Zugabe von Eis wurde der Firma mit einer in Rechtskraft erwachsenen Verfügung vom 31. März 2009 verboten.
- e) Die Rechtsvertreter von Hans Raab haben dem Kantonstierarzt gegenüber schriftlich festgehalten, dass ohne Zustimmung des Bundesamtes für Veterinärwesen und ohne förmliche Bewilligung keine Fische nach der bisher angewendeten und mittels Verfügung verbotenen Methode geschlachtet werden.
- f) Wegen der Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung wurden von privater und von amtlicher Seite Strafanzeigen eingereicht. Das Strafverfahren wird vom Untersuchungsamt St.Gallen geführt.
- g) Die Regierung und die zuständigen Amtsstellen werden die Entwicklung weiterhin aufmerksam beobachten. Der Veterinärdienst führt weiterhin Inspektionen vor Ort durch. Sollte dies notwendig sein, wird der Kantonstierarzt die erforderlichen Massnahmen anordnen.